

# **NUTZUNGSORDNUNG**

für den  
**DorfTreff Rhade, Hauptstraße 7, 27404 Rhade**

Die Nutzungsüberlassung des DorfTreff Rhade (DT) wird wie folgt geregelt:

1. Der DT wird von der Gemeinde Rhade für gemeinnützige, kulturelle, soziale, private und sonstige Nutzungen auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
2. Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine sowie kulturelle Gruppen und Verbände aus der Gemeinde Rhade. Die Räume können aber auch für private Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner von Rhade und Rhadereistedt sowie für nichtgewerbliche Ausstellungen / Flohmärkte zur Nutzung überlassen werden.
3. Der DT wird folgenden Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt:
  - a. Gemeinde Rhade, politische Gremien, Fraktionen und Gruppen
  - b. Kindergarten Rhade
  - c. Reitverein Rhade
  - d. Landfrauenverein Rhade
  - e. Landjugend Rhade
  - f. Theatergruppe RhaLaBü
  - g. Kirchengemeinde Rhade
  - h. DRK Ortsverein Rhade
  - i. Sozialverband Rhade
  - j. sonstigen kulturellen Ortsgruppen (auf Einzelantrag)
  - k. Ortsfeuerwehr Rhade
  - l. Ortsfeuerwehr Rhadereistedt
  - m. Sportverein TSV Rhade
  - n. Schützenverein Rhadereistedt
  - o. Schießstandverein Rhadereistedt
  - p. Hegering Rhade
  - q. Dorfladen Rhade w.V.
  - r. Förderverein Grundschule Rhade/Rhadereistedt
  - s. Jagdgenossenschaft Rhade
  - t. Jagdgenossenschaft Rhadereistedt
4. Der DT kann auf Antrag anderen Personen, Gruppen, Vereinen oder Verbänden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Anlässe für entgeltliche Nutzungsüberlassungen sind zum Beispiel Geburtstags-, Jubiläums- und Hochzeitsfeiern, Konfirmationen, Empfänge, Beerdigungen sowie nichtgewerbliche Ausstellungen und Flohmärkte. Gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen.

5. Das Entgelt für die Nutzungsüberlassung nach Ziffer 4 beträgt 75,00 Euro. Mit Bezahlung des Nutzungsbetrages ist zeitgleich eine Kautions von 50,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Übergabe nach Nutzung der Räume zurückerstattet.
6. Die Gemeindeverwaltung, bzw. deren beauftragte Person, regelt die Nutzungsüberlassung und erstellt einen Belegungsplan, in dem die zu beachtenden Belegungszeiten festgelegt werden.
7. Für die Dauer der Nutzungsüberlassung ist die Nutzungsordnung sowie die Hausordnung gegenüber der Gemeinde Rhade von einer verantwortlichen Person schriftlich anzuerkennen. Diese Person ist für die Aufsicht während der Nutzungsüberlassung verantwortlich.

8. Die Nutzungsüberlassung ist zu versagen, wenn sie gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt.
9. Das Hausrecht und die Verkehrssicherungspflicht für den DT obliegen grundsätzlich der Gemeinde Rhade. Für die Dauer einer Nutzungsüberlassung werden Hausrecht und Verkehrssicherungspflicht jedoch auf die verantwortliche Person übertragen. Diese Person ist berechtigt und verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und Personen, die sich nicht an die Nutzungsordnung halten oder sich widerrechtlich in den Räumen oder auf dem Grundstück des DT befinden, den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Die Gemeinde Rhade ist berechtigt, das Hausrecht während der Nutzungsüberlassung zu übernehmen, wenn die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nicht eingehalten werden.
10. Die Nutzer sind verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungen selbst oder durch einen Beauftragten zu überzeugen. Wenn keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
11. Die Nutzer erhalten gegen Quittung den erforderlichen Schlüssel. Bei Verlust ist Ersatz für die gesamte Schließanlage zu leisten.
12. Das Inventar des DT ist pfleglich zu behandeln. Der DT sollte um 14:00 Uhr des nächsten Tages im vorherigen Zustand hinterlassen werden. Anfallenden Müll haben die Nutzer ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.
13. Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft sind die gesetzlichen Vorschriften zum Lärmschutz einzuhalten.
14. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Rhade im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen und sind verpflichtet, diese Schäden unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer trifft die Beweislast, wenn sie sich nachträglich darauf berufen, dass der Schaden schon vor Nutzungsüberlassung bestand.
15. Die Gemeinde Rhade haftet nicht für Schäden, die den Nutzern oder Dritten im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken oder mitgeführten Wertgegenständen. Soweit von Dritten Schadensersatzansprüche gegen die Nutzer geltend gemacht werden, stellen diese die Gemeinde Rhade von deren Ansprüchen frei.
16. Sachverhalte, die nicht durch diese Nutzungsordnung geregelt sind oder die nicht ihrem Sinne nach erledigt werden können, entscheidet die Gemeinde Rhade.
17. Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rhade, den 19.10.2017

Gemeinde Rhade

Dr. Marco Mohrmann

(Bürgermeister)